

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR																																																																								
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- rung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff																																																																											
A) Gebühren, Entgelte und Steuern																																																																																		
1	Parken - Ausweitung der bewirtschafteten Flächen zusätzliche Parkgebühren-Einnahmen	6.3	100		-350	100	100	Mitte 2022	Ausweitung und Ausrüstung der bewirtschafteten Flächen um 50 Automaten in Bereichen, die heute nicht bewirtschaftet sind. Zusätzliche Ausgaben für externe Dienstleistung, Überwachung und Personalaufwand sind gegengerechnet. Parkraummanagement sorgt für gerechtere Verteilung von Parkraum. Parkraum wird effizienter genutzt. Beitrag zur Kostengerechtigkeit im Verkehr. Beitrag zur Verkehrswende. Erst-Investitionen von ca 400.000 € erforderlich, die sich jedoch nach 3 bis 4 Jahren amortisieren - Erhöhung des bisherigen Planansatzes von 630 auf 730 TEUR	Der FB 6 wird beauftragt, noch im Jahr 2021 eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen.																																																																								
2	Gebührenerhöhung Schulkinderbetreuung	9.2	60	20	60	60	60	Sep 21	Zum Schuljahr 2019/20 wurde die Schulkinderbetreuung neu strukturiert und die Betreuungsgebühren moderat der neuen Struktur angepasst. Seither beträgt die Gebühr für alle Angebote rund 0,87 EUR je Betreuungsstunde bzw. 15 EUR/Monat bei 11 Gebührenmonaten je Schuljahr. Der Hort ist mit rund 5 Stunden das umfassendste Betreuungsangebot und liegt dementsprechend bei 75 EUR/Monat. Im interkommunalen Vergleich sind diese Gebühren als sehr günstig einzustufen (sofern es überhaupt ein derart umfassendes Angebot gibt). Es wird vorgeschlagen ab September 2021 für die nächsten 2 Schuljahre die Gebühr auf 1 EUR je Betreuungsstunde zu erhöhen, was dann 17,50 EUR/Monat entsprechen würde. Künftig soll regelmäßig eine Anpassung entsprechend der Personalkostensteigerungen im TVÖD SuE erfolgen.	FB 9 wird beauftragt für die Sitzung des ASS am 19. Juli 2021 eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen. Die Eltern (Gesamtelternbeirat) sind vorab in geeigneter Weise einzubinden.																																																																								
3	Höhere Hallenentgelte Sportvereine	9.2	17			17	17	ab 2023	Die Vereine bezahlen für den Trainings- und Spielbetrieb Hallennutzungsentgelte, die seit Oktober 1999 unverändert bei 4 € je 45 Min./Anlageneinheit liegen. Die Hallenentgelte dienen auch zu Steuerung der Auslastung und Anreiz nur Halleneinheiten zu buchen, die auch tatsächlich benötigt werden. Die jährlichen Einnahmen der Stadt betragen 144 TEUR. Nach 24 Jahren ohne Erhöhung wird vorgeschlagen wegen Corona erst ab 2023 (statt 2022) eine Erhöhung auf 4,80 € vorzunehmen abzüglich Jugendrabatt (je nach Jugendanteil 10 bis 20 %) und Härtefallregelung	FB 9 wird beauftragt den Vorschlag mit Wirkung ab 2023 umzusetzen																																																																								
4	Gebührenerhöhung Betreuung Kita	9.3	480	140	420	420	420	Sep 21	Kita- und Krippengebühren in Offenburg <table><thead><tr><th>Betreuungsangebot</th><th>Stg.</th><th>ab 9/2016</th><th>ab 9/2021</th><th>Dif.</th><th>mit Personalsatz > 20 %</th><th>ab 9/2021</th><th>Dif.</th></tr></thead><tbody><tr><td>U3 - Halbtagsbetreuung (HT)</td><td>480€</td><td>136 €</td><td>180 €</td><td>44 €</td><td>108 €</td><td>116 €</td><td>8 €</td></tr><tr><td>U3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)</td><td>700€</td><td>188 €</td><td>218 €</td><td>30 €</td><td>162 €</td><td>188 €</td><td>26 €</td></tr><tr><td>U3 - Ganztags (GT 45)</td><td>900€</td><td>240 €</td><td>284 €</td><td>44 €</td><td>188 €</td><td>223 €</td><td>35 €</td></tr><tr><td>U3 - Ganztags (GT 60)</td><td>1000€</td><td>283 €</td><td>384 €</td><td>101 €</td><td>218 €</td><td>296 €</td><td>78 €</td></tr><tr><td>Ü3 - Regelbetreuung (RS 32,8)</td><td>6,800€</td><td>88 €</td><td>97 €</td><td>9 €</td><td>88 €</td><td>79 €</td><td>9 €</td></tr><tr><td>Ü3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)</td><td>7000€</td><td>117 €</td><td>129 €</td><td>12 €</td><td>90 €</td><td>99 €</td><td>9 €</td></tr><tr><td>Ü3 - Ganztags (GT 45)</td><td>9000€</td><td>142 €</td><td>168 €</td><td>26 €</td><td>109 €</td><td>120 €</td><td>11 €</td></tr><tr><td>Ü3 - Ganztags (GT 60)</td><td>10000€</td><td>166 €</td><td>218 €</td><td>52 €</td><td>128 €</td><td>166 €</td><td>38 €</td></tr></tbody></table> Gesamtschrittweise 8%-stündige Reduzierung = 23 % Der Gemeinderat beschloss 2005 eine Gebührenerhöhung zum Jahr 2006/2007. Im Jahr 2008 folgte die Entscheidung des Gemeinderats, eine Erhöhung der Elternbeiträge bis zu bundes- und landespolitischen Grundsatzentscheidungen über weitere Regelungen zur zukünftigen Kinderbetreuung (Beitragsfreiheit) in Deutschland nicht vorzunehmen. 2012 wurde eine aufkommensneutrale Neufestsetzung der Gebühren im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Angebote vorgenommen. 2014 entschied der Gemeinderat auf dem Hintergrund einer signifikanten Erhöhung der Landesbeteiligung, dass für die Kita-Jahre 2014/2015 und 2015/2016 die Gebühren unverändert bleiben sollen. Im Zusammenhang mit der ersten Stufe der Qualitätsoffensive (Verbesserung der Personalfaktoren) zum Kitajahr 2016/2017 erfolgte eine moderate Gebührenerhöhung. Nachdem von Seiten des Landes keine Signale kommen, generell die Finanzierung der beitragsfreien Kita zu realisieren wird vorgeschlagen die Gebühren generell ab 9/2021 um 10 % für die nächsten zwei Kita-Jahre zu erhöhen und dann entsprechend der Tarifiersteigerungen im TVÖD SuE neu anzupassen. Die Gebühren wären dann im interkommunalen Vergleich immer noch sehr günstig. Der Kostendeckungsgrad von aktuell 11,5 % würde auf 12,6 % steigen. Die Personalkosten, die den Hauptteil der Kosten in diesem Bereich ausmachen, sind seit dem 1.3.2016 alleine schon um 12 % gestiegen. Die Erhöhung würde sowohl die städtischen als auch die kirchlichen Einrichtungen betreffen und bringen Mehreinnahmen von rund 325 TEUR, die je zur Hälfte Gebührenmehreinnahmen im städtischen Haushalt und einen niedrigeren Betriebskostenzuschuss an die Kirchen bedeuten würden. Beim Angebot der Ganztagsbetreuung GT 50 (also 10 Stunden täglich) liegt der Kostendeckungsgrad deutlich darunter, weil die Landesförderung maximal bis zu 9 Stunden täglich greift und alles darüber nahezu voll zu Lasten der Stadt geht. Gleichzeitig sind unsere 10 stündigen Betreuungsangebote im interkommunalen Vergleich konkurrenzlos günstig - ein 1 und 2 jähriges Kind wird für 283 EUR/Monat täglich 10 Stunden betreut, ein über 3 jähriges Kind für 166 EUR. (die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und Kirchen liegen hier bei umgerechnet rund 638 bei U3 bzw. 220 EUR bei Ü3. Um hier eine gewisse Angleichung an übliche Standards zu erreichen, sollen der Kostendeckungsgrad des den GT 45-Tarif übersteigenden Angebots von bislang rund 11,5 % auf 50 % gesteigert werden - die verbleibenden 50 % trägt voll die Stadt. Die Tarife würden dann immer noch mit 384 bzw. 216 teils deutlich unter den Empfehlungen liegen. Die potenziellen Mehreinnahmen betragen rund 95 TEUR pro Jahr. Der Gesamtkostendeckungsgrad würde dann 12,9 % betragen - die Empfehlung der Landesverbände und Kirchen liegt bei 20 %.	Betreuungsangebot	Stg.	ab 9/2016	ab 9/2021	Dif.	mit Personalsatz > 20 %	ab 9/2021	Dif.	U3 - Halbtagsbetreuung (HT)	480€	136 €	180 €	44 €	108 €	116 €	8 €	U3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)	700€	188 €	218 €	30 €	162 €	188 €	26 €	U3 - Ganztags (GT 45)	900€	240 €	284 €	44 €	188 €	223 €	35 €	U3 - Ganztags (GT 60)	1000€	283 €	384 €	101 €	218 €	296 €	78 €	Ü3 - Regelbetreuung (RS 32,8)	6,800€	88 €	97 €	9 €	88 €	79 €	9 €	Ü3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)	7000€	117 €	129 €	12 €	90 €	99 €	9 €	Ü3 - Ganztags (GT 45)	9000€	142 €	168 €	26 €	109 €	120 €	11 €	Ü3 - Ganztags (GT 60)	10000€	166 €	218 €	52 €	128 €	166 €	38 €	FB 9 wird beauftragt für die Sitzung des AFJ am 14. Juli 2021 eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen. Die kirchlichen Träger und die Eltern (Gesamtelternbeirat) sind vorab in geeigneter Weise einzubinden
Betreuungsangebot	Stg.	ab 9/2016	ab 9/2021	Dif.	mit Personalsatz > 20 %	ab 9/2021	Dif.																																																																											
U3 - Halbtagsbetreuung (HT)	480€	136 €	180 €	44 €	108 €	116 €	8 €																																																																											
U3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)	700€	188 €	218 €	30 €	162 €	188 €	26 €																																																																											
U3 - Ganztags (GT 45)	900€	240 €	284 €	44 €	188 €	223 €	35 €																																																																											
U3 - Ganztags (GT 60)	1000€	283 €	384 €	101 €	218 €	296 €	78 €																																																																											
Ü3 - Regelbetreuung (RS 32,8)	6,800€	88 €	97 €	9 €	88 €	79 €	9 €																																																																											
Ü3 - verlängerte Öffnungszeiten (VO 38)	7000€	117 €	129 €	12 €	90 €	99 €	9 €																																																																											
Ü3 - Ganztags (GT 45)	9000€	142 €	168 €	26 €	109 €	120 €	11 €																																																																											
Ü3 - Ganztags (GT 60)	10000€	166 €	218 €	52 €	128 €	166 €	38 €																																																																											
									Da das Land keine Förderung von Angeboten oberhalb von 45 Std/Woche vorsieht, könnte alternativ auch das GT 50 Angebot ganz gestrichen werden, so dass maximal nur noch ein GT 45 Angebot gebucht werden kann. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen betrügen 275 TEUR p.a. Dies wird jedoch nicht empfohlen - das GT 50 Angebot soll es gerade Eltern, die beide Vollzeit arbeiten ermöglichen ihr Kind gut versorgt zu wissen.																																																																									

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
5	Einführung einer Steuer für sexuelle Dienstleistungen	7.1	96			83	83	ab 2023	Einführung neuer Vergnügungssteuertatbestände. Der Steuertatbestand könnte die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen/sexuellen Diensten in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen, sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen sein. Ggf. könnten auch Erotik- und Sexmessen besteuert werden. Als Bemessungsgrundlage kann die Veranstaltungsfläche dienen. Steuerschuldner ist in der Regel der Betreiber. Etliche Städte erheben bereits eine entsprechende Steuer, so z.B. Baden-Baden, Ettlingen, Freiburg, Konstanz, Pforzheim, Rastatt, Reutlingen, Stuttgart, Ulm. Mit der Wahl der Veranstaltungsfläche als Bemessungsgrundlage sollte es keine nennenswerten rechtlichen Probleme geben – so zumindest die Erfahrung der anderen Kommunen bzw. der Tenor entsprechender Gerichtsurteile. Auf Basis der bestehenden Einrichtungen (ca. 800 qm Veranstaltungsfläche) und bei Annahme eines mittleren Steuersatzes von 10 EUR je qm und Monat werden jährliche Einnahmen von 96 TEUR prognostiziert. . Die Einführung dieses neuen Steuertatbestands erfordert einen Personalmehraufwand, dessen Höhe schwer abzuschätzen ist und letztlich auch von der Ausgestaltung der Steuer abhängt. (Kontrollen der Vergnügungsstätten, Kontrolle der Steuererklärungen sowie Bescheiderstellung, Bearbeitung von Widersprüchen, Rechtsbehelfsverfahren, Klageverfahren, ggf. Zusammenarbeit mit der Polizei etc). Wir rechnen derzeit mit einer zusätzlichen halben Stelle für Sexdienstleistungssteuer und Wettbürosteuer zusammen. Im Hinblick auf die momentane Corona-Situation, die dieses Gewerbe/Milieu mit erheblicher Härte trifft sollte eine Einführung frühestens ab 2023 vorgesehen werden. Momentan ist nicht absehbar ist, wann Bordelle etc. überhaupt wieder unter „Normalbedingungen“ öffnen können.	Der FB 7 wird beauftragt, die Einführung einer Steuer für sexuelle Dienstleistungen weiter zu prüfen und im Jahr 2022 dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussvorlage mit dem Ziel einer Einführung ab dem Haushaltsjahr 2023 vorzulegen.
6	Wettbürosteuer	7.1	50			37	37	2023	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung an die eine gesicherte Rechtsprechung in Bezug auf die Erhebung einer Wettbürosteuer und vorallem dem Steuermaßstab. Steuertatbestand ist das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Als Bemessungsgrundlage kann der Brutto-Wetteinsatz dienen. Steuerschuldner ist in der Regel der Betreiber. Die städtische Vergnügungssteuersatzung sieht eine Wettbürosteuer eigentlich bereits vor, jedoch wurde der darin festgelegte Flächenmaßstab bereits vor Jahren durch ein Urteil des VGH Mannheim „gekippt“. Es können daher schon lange keine Veranlagungen mehr stattfinden. Einige Kommunen haben ihre Satzungen auf einen anderen Maßstab (Wetteinsätze) umgestellt, sehen sich aber wieder mit einer Klagewelle konfrontiert. Momentan herrscht noch eine Rechtsunsicherheit und es sind mehrere Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig, bei denen es um die richtige Bemessungsgrundlage des Wetteinsatzes geht. Solange dies gerichtlich nicht geklärt ist, sollte von einer Erhebung der Wettbürosteuer abgesehen werden, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag steht. Sobald ein rechtssicherer Maßstab vorliegt, soll dieser jedoch auch in der Satzung umgesetzt werden. Bei einer möglichen Umsetzung ist auch hier zu beachten, dass ein personeller Mehraufwand im Fachbereich Finanzen entstehen würde. Wir rechnen derzeit mit einer zusätzlichen halben Stelle für Sexdienstleistungssteuer und Wettbürosteuer zusammen.	Der FB 7 wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Erhebung einer Wettbürosteuer vorzulegen, sobald ein rechtssicherer Bemessungsmaßstab zur Verfügung steht. Ziel ist eine Einführung ab dem Haushaltsjahr 2023, sofern bis dahin die Rechtslage ausreichend geklärt ist
7	Wochenmarkt - Gebührenerhöhung um 10%	1.3 Stadtm arketin g	6		6	6	6	Jul 22	Die Wochenmarktgebühren wurden zuletzt 2007 angepasst. Nach 14 Jahren ohne Erhöhung wird nun eine moderarte Anpassungen vorgeschlagen: pro Quadratmeter Verkaufsfläche Dienstags von 0,75 Euro auf 0,85 Euro (Landw.Erzeugnisse) und von 1,50 Euro auf 1,70 Euro (Fisch, Fleisch). Samstags von 1,25 Euro auf 1,40 Euro und von 2,00 Euro auf 2,20 Euro	Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat noch in 2021 eine entsprechende Satzungsänderung zum Beschluss vorzulegen. Dabei soll auch ein Gebührenvergleich mit anderen Städten angestellt werden
8	Weihnachtsmarkt - neues Preismodell (Ziel: Erhöhung 10%)	1.3 Stadtm arketin g	10		10	10	10	Dez 22	Insgesamt sind im aktuellen Haushalt 100 TEUR Einnahmen für den Weihnachtsmarkt eingeplant. Das neue Preismodell sieht moderate Erhöhungen der Standpreise Strompauschalen etc. um rund 10 % vor. Die letzte Anpassung der erfolgte vor 5 Jahren.	Kenntnisnahme
9	Erhebung Aufwandsvergütung für Grundbucherklärungen (Rangrücktritt unserer Rechte, An- und Vorkaufsrechte etc.) gegenüber Belastungen der Abt. III	1.1 Liegens chaften	4		2	4	4	2022	Wir schlagen eine pauschale Aufwandsvergütung von 180 € je Rangrücktritt vor. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand abgedeckt werden.	Die Verwaltung wird beauftragt Im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung einen entsprechender Gebühren-Tatbestand mit Wirkung ab Mitte 2022 aufzunehmen.

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
10	Erhöhung der Verwaltungsgebühren der unteren Baurechtsbehörde	3.2	75		37	75	75	2022	Bislang wurden technische Befreiungen im Sinne von Erleichterungen gebührentechnisch nicht berücksichtigt. Pro Jahr werden zwischen 50 und 120 solche Entscheidungen getroffen. Bei einer durchschnittlichen Gebührenhöhe von 400 - 1.000 € je Entscheidung ist hier ein deutliches Einnahmepplus erkennbar. Ebenfalls sind eine Anpassung des Stundensatzes an die aktuelle Personalstruktur und Vergütung sowie eine Öffnung der Maximalgebühren, insbesondere bei bauplanungsrechtlichen Entscheidungen (Befreiungen), als Maßnahme zur Einnahmenverbesserung zielführend. Weitere Maßnahmen sind die Einführung einer Schwarzbauer-Gebühr (3-fache Genehmigungsgebühr). Auch die Einführung der Gebührenbehaltung von Mehrfachberatungen, sowie Mehrfachbaukontrollen können hier neben ihrer eigentlich gewünschten Lenkungswirkung einen Beitrag zur Einnahmensteigerung leisten. Der bisherige Planansatz für die Verwaltungsgebühren der unteren Baurechtsbehörde liegt bei rund 1 Mio. EUR.	Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung die entsprechenden Gebühren-Tatbestände mit Wirkung ab Mitte 2022 aufzunehmen.
11	Erhöhung der Gebühren für den gemeinsamen Gutachterausschuss	4.2	8		8	8	8	2022	Letzte Gebührenerhöhung erfolgte 2010. Die Gebühren werden daher neu kalkuliert. Der Planansatz beträgt derzeit 62 TEUR.	Die Verwaltung wird beauftragt die Gebühren für den gemeinsamen Gutachterausschuss werden neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab 1.1.2022 vorzulegen.
12	Erhöhung der Gebühr für die Einsichtnahme in archivierte Bauakten	4.3	12		6	12	12	2022	Es ist eine Erhöhung der Gebühr von derzeit 15,-- Euro auf 25,-- Euro geplant. Die Akteneinsicht verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Antragsteller sind insbesondere Banken, Versicherungen, Immobilienmakler sowie Bauwillige und Grundstückskäufer/innen, die aus der Akteneinsicht erhebliche Vorteile ziehen. Derzeit sind 8 TEUR für Akteneinsichten und 10 TEUR für Baulastenauskünfte eingeplant.	Die Verwaltung wird beauftragt die Gebühren für die Einsichtnahme in archivierte Bauakten neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab sp. Mitte 2022 vorzulegen
13	Einführung einer Gebühr für gesetzliche Vorkaufsrechte	4.3	10		5	10	10	2022	Die Stadt Offenburg hat bisher auf eine Gebührenerhebung verzichtet, da das gesetzliche Vorkaufsrecht auch im Interesse der Stadt ("Wohl der Allgemeinheit") liegt. Immer mehr Kommunen gehen auf Basis des Grundsatzes "Wer die Leistung bestellt oder verursacht soll diese auch bezahlen anstatt die Allgemeinheit über Steuern" dazu über auch für diese Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben	Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung einen entsprechenden Gebühren-Tatbestand sp. ab Mitte 2022 aufzunehmen.
14	Erhöhung Gebühr für Bewohnerkarten	4.3	50			50	50	2023	Für die Ausstellung von Bewohnerparkkarten wird derzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-- Euro jährlich erhoben. Die maximale Höhe (30,-- Euro) war bundesgesetzlich vorgeschrieben. Der Bund hat diese Regelung aufgehoben und auf Länderebene delegiert. Sobald das Land Baden-Württemberg eine entsprechende "Öffnung" der Gebührenerhöhung verabschiedet hat sollen die Gebühren angepasst werden. Im aktuellen Haushalt sind 55 TEUR für Bewohnerparkausweise eingeplant. Die tatsächliche Erhöhung soll sich an den Landesvorgaben orientieren.	Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung eine entsprechende Erhöhung vorzusehen, sobald der Gebührenrahmen des Landes dies zulässt und dies dem Gemeinderat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen
15	Erhöhung Gebühr für Handwerkerkarten	6.3	15		7	15	15	2022	Bisheriger Planansatz: 25 TEUR. Keine Gebührenerhöhung seit 15 Jahren. Erhöhung von 60 auf 100 EUR.	Die Verwaltung wird beauftragt die Gebühren für Handwerkerkarten neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab sp. Mitte 2022 vorzulegen
16	Erhöhung der Bauzaungebühren	6.3	5		3	5	5	2022	Keine Gebührenerhöhung seit mehr als 5 Jahren. Erhöhung um 20%.	Die Verwaltung wird beauftragt die Gebühren für Bauzäune neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab sp. Mitte 2022 vorzulegen
17	Erhöhung der Sondernutzungsgebühren	6.3	13			13	13	2023	Aktuell ca. 73 TEUR. Keine Gebührenerhöhung seit mehr als 10 Jahren. Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für Straßencafés, Warenauslagen und Angebotstafeln um 20 %, wegen Corona jedoch erst ab 2023	Die Verwaltung wird beauftragt die Sondernutzungsgebühren neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab 2023 vorzulegen
18	Neukalkulation Verwaltungsgebühren/Kostensätze	7.1	30			30	30	2022	Die Verwaltungsgebühren sowie die Verwaltungskostenätze an die Beteiligungsunternehmen für die gesamte Stadt wurden im Jahr 2012 zum letzten Mal kalkuliert. Die Verwaltungsgebühren wurden daher nicht an die Sach- und Tarifkostensteigerung angepasst. Es wird bei einer Neukalkulation mit stadtweiten Mehreinnahmen von rd. 30-40 TEUR gerechnet. Die Umsetzung hat bereits begonnen.	Die Verwaltung wird beauftragt die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab Mitte 2022 vorzulegen.

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- rung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
19	Erhöhung Vergnügungssteuer Geldspielgeräte	7.1	400		400	400	400	2022	Die letzte Erhöhung fand zum 01.07.2013 statt. Damals wurde der Steuersatz von 16% auf 20% erhöht. Die Bemessungsgrundlagen sind in den Gemeinden/Städten recht unterschiedlich. In Offenburg wird die sog. Nettokasse besteuert, d. h. das monatliche Brutto-Einspielergebnis abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der gegenwärtige Steuersatz für die Besteuerung der „Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ liegt mit 20% im unteren Bereich. Städte mit einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage sind bspw. Achern 20%, Freiburg 24 %, Villingen-Schwenningen 18%, Konstanz 21%, Ulm 24% bzw. Mannheim 29%. Eine Orientierung am Niveau anderer Oberzentren lässt eine Erhöhung auf 24% gerechtfertigt erscheinen.	Die Verwaltung wird beauftragt die vorgeschlagene Vergnügungssteuererhöhung für Geldspielgeräte dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab 1.1.2022 vorzulegen.
20	Erhöhung Hundesteuer	7.1	44			44	44	2023	Erhöhung des Steuersatzes für den 1. Hund von 100,00 EUR auf 120,00 EUR und für den 2. Hund/jeden weiteren Hund von 200,00 EUR auf 240,00 EUR. Die letzte Hundesteuererhöhung fand 2010 statt. Damals wurde die Hundesteuer von 75/150 EUR auf 100/200 EUR (1.Hund/ 2.Hund) erhöht.Dieser Steuersatz liegt momentan im guten Mittel der umliegenden Städte. Städte mit gleichem bzw. niedrigerem Steuersatz: Lahr 100/200 EUR, Kehl 96/192 EUR, Emmendingen 84/168 EUR, Achern 90/180 EUR. Städte mit höherem Steuersatz: Stuttgart/Mannheim 108/216 EUR, Karlsruhe 120/120 EUR, Freiburg 102/204 EUR, Baden-Baden 110/220 EUR, Villingen-Schwenningen 120/240 EUR . Seit 2010 sind die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen sehr deutlich um über 25 % gestiegen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung um 20 % bleiben wir dahinter noch zurück	Die Verwaltung wird beauftragt die vorgeschlagene Erhöhung der Hundesteuer und eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten und dem Gemeinderat zum Beschluss mit Wirkung ab 1.1.2023 vorzulegen.
21	Abschaffung Kleinbetragsregelung Grundsteuer	7.1	8		8	8	8	2022	Seit dem 01.01.2009 verzichtet die Stadt Offenburg darauf, Ansprüche aus der Gewerbesteueranmeldung geltend zu machen, sofern diese die Betragsgrenze von 10 EUR nicht überschreiten. Dies bedeutet einen Verzicht auf Einnahmen in Höhe von ca. 7.500 EUR p.a.. Hintergrund der damaligen Entscheidung (siehe GR-Beschluss vom 10.04.2008, Drucksache 058/08) war die Vorstellung, auf diese Weise zu einer Vereinfachung wie auch zu einer Vereinfachung für die Bürger zu kommen. Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass eher das Gegenteil der Fall ist. Die Regelung führt im Fachbereich Finanzen zu Mehraufwand. Die Bescheide müssen aus rechtlichen Gründen dennoch versendet werden (mit einem Vermerk, dass nicht bezahlt werden muss). In der Folge ergibt sich dann ein erhöhter Arbeitsaufwand vor allem aufgrund der vielen unterjährigen Änderungen bei den Steuerschuldnern sowie aufgrund von Zahlungen, die dann wieder zurück überwiesen werden müssen. Auch der große Vorteil im Bereich der Beitreibung ist ausgeblieben, da dort ohnehin bereits zuvor eigene Kleinbetragsregelungen dafür gesorgt hatten, dass der Aufwand nicht allzu groß wurde.	Die Verwaltung wird beauftragt dem Gemeinderat eine entsprechende Satzungsänderung zum Beschluss mit Wirkung ab 1.1.2022 vorzulegen
22	Erhöhung Jahresentgelt Bibliothek und Anpassung Ansatz	8.3	20		10	20	20	2022	Das Jahresentgelt in der Stadtbibliothek beträgt derzeit 25 Euro pro Jahr, für Paare gibt es eine kostenfreie Partnerkarte. Kinder erhalten einen kostenfreien Leseausweis. Seit 2011 wurden die Entgelte nicht mehr erhöht. Das Jahresentgelt für die Bibliothek entspricht etwa dem Kauf eines Buches. Eine Anpassung des Jahresentgelts auf 30 Euro pro Jahr (ca. 11.000 Euro Mehreinnahmen) bewegt sich in einem angemessenen Rahmen und liegt bei dann bei einem Monatsbeitrag von 2,50 Euro.	Die Verwaltung wird beauftragt dem Gemeinderat eine entsprechenden Beschluss mit Wirkung sp. ab Mitte 2022 vorzulegen und ggf. alternative Vorschläge zu unterbreiten.
23	Erhöhung der Gebühren im Aufgabenbereich Gewerbe, Sicherheit und Ordnung (Auskünfte Gewerberegister, Sperrzeitverkürzungen, Erlaubnisse Spielhallen etc.)	10.1	37		18	37	37	2022	Anhand einer „kleinen“ Umfrage bei anderen Städten wurde festgestellt, dass sich die Offenburger Gebührensätze in diesem Bereich im unteren Drittel bewegen. Der aktuelle Planansatz liegt bei 95 TEUR.	Die Verwaltung wird beauftragt dem Gemeinderat eine entsprechenden Beschluss mit Wirkung sp. ab Mitte 2022 vorzulegen
C) Strukturelle Veränderungen und Optimierungen von Prozessen										
24	Offenblatt - Optimierung	PÖA	noch nicht bezahlbar					2023	Die Prozesse bzw. die Kommunikation über das Offenblatt sollen nachhaltig optimiert werden. Im Laufe des Jahres 2021 soll ein entsprechender interner Prozess eingeleitet werden. Ziel ist eine Kostensenkung, die aktuell jedoch noch nicht beziffert werden kann - der Redaktionsbeirat soll zu gg. Zeit eingebunden werden	Kenntnisnahme

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
25	Optimierung der Nutzungskonzepte bei öffentlichen Liegenschaften zur Reduzierung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt	5.2	250			50	75	sukzessive	Die Stadt Offenburg unterhält ein sehr großes Portfolio an öffentlichen Liegenschaften. Damit die Kosten für den Unterhalt sowie den Betrieb der Gebäude nicht dauerhaft ansteigen sollen die heutigen Nutzungen in den Liegenschaften geprüft und bewertet werden. Ziel des Prozesses ist eine höhere Nutzungsintensität bei angepasstem bzw. mindestens gleichem Angebote der heutigen aber auch zukünftiger Nutzungen sowie eine grundsätzliche Reduzierung der öffentlichen Flächen. Mehr als bisher soll die wirtschaftlichste Lösung Vorrang erhalten. Dieser Prozess soll konsequent auf alle Ortsteile und die Kernstadt übertragen werden. Einsparungen sind in großem Umfang, jedoch erst mittel- bis langfristig zu erwarten und werden sich in sinkenden Budget für die Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung, Wasser/Abwasser) und Unterhaltung bemerkbar machen.	Die Verwaltung wird beauftragt, die Festlegung von Nutzungen in städtischen Gebäuden bzw. auch alle anderen Entscheidungen zu Bau, Erwerb, Sanierung oder Verkauf städtischer Liegenschaften künftig primär unter der Prämisse der wirtschaftlichsten Lösung in Verbindung mit einer möglichst guten Auslastung (mehrfach Nutzungen) der Räume zu treffen. Ziel ist eine Reduzierung tendenziell untergenutzter öffentlicher Räume.
26	IKO-KG-Vorschlag: Anpassung Rufbereitschaft Ortschaften „Hausmeister“ und Winterdienst	OVs/ FB2	noch nicht bezahlbar					2022	Trotz Übernahme der Alarmierung durch die TBO wurden in den Ortschaften die bisherigen Bereitschaftszeiten (im Winter rund um die Uhr) beibehalten. Auch im Bereich der Hausmeister gibt es teilweise ganzjährig Bereitschaften. Es wurde bereits eine einheitliche Vorgehensweise zur Abwicklung des Winterdienstes zwischen den OVs, der TBO und dem FB 2 abgestimmt; die Abstimmung zu einem einheitlichen Vorgehen bei der Rufbereitschaft der Hausmeister soll in 2021 stattfinden.	Kenntnisnahme
27	IKO-KG-Vorschlag: Anpassung Rufbereitschaften bei Schulhausmeistern (FB 9)	FB9/ FB2	noch nicht bezahlbar					2022	Auch in der Kernstadt existieren Rufbereitschaften von Hausmeistern, die optimiert werden können. Eine Abstimmung zu einem einheitlichen Vorgehen zwischen FB 9 und FB 2 soll in 2021 stattfinden.	Kenntnisnahme
28	IKO-KG-Vorschlag: Winterdienst Ortschaften bzw. Bauhof allgemein künftig Zusammenfassung in größeren Einheiten evtl. mit Angliederung an TBO	OVs/ TBO	noch nicht bezahlbar					2021ff	Durch eine Auslagerung des Winterdienstes bzw. der Bauhoftätigkeiten an die TBO können ggf. Synergieeffekte erzielt werden und kann eine bessere Auslastung von Maschinen und Fahrzeugen erreicht werden. In den Gottswaldgemeinden wurde ein Prozess zur Ausgliederung der Ortsteilbauhöfe und Übergabe an die TBO umgesetzt. Dies könnte mittelfristig für alle Ortschaften zielführend sein und soll ggf. nach Vorliegen erster Erfahrungen mit dem "Modell" der Gottswaldgemeinden weiterverfolgt werden.	Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Ortschaften weitere Optimierungspotenziale zu prüfen.
29	IKO-KG-Vorschlag: Anbindung von Einrichtungen an Arbeitszeiterfassung "Zeus"	FB2/ DigIT	nicht bezahlbar					2022	Durch die manuelle Erfassung von Arbeits- und Urlaubszeiten besteht ein zeitlich hoher administrativer Aufwand für die dezentralen Bereiche und den FB2 inkl. nicht geringer Fehlerquote in der Erfassung; es können keine Auswertungen gemacht werden bzw. nur mit hohem manuellem Aufwand; die notwendige Software und IT Struktur ist jedoch mit Kosten verbunden, die noch zu ermitteln sind. Insgesamt wird jedoch mittelfristig mit einer (personellen) Entlastung gerechnet, die aber nicht beziffert werden kann	Kenntnisnahme
30	IKO-KG-Vorschlag: Städtischer Fuhrpark – Optimierungspotential?	FB ZSR	nicht bezahlbar					2022	Die Stadtverwaltung Offenburg verfügt über Fahrzeuge an verschiedenen Standorten, die teilweise nur einzelnen Bereichen zur Verfügung stehen. Ob sich bei gemeinsamer Nutzung und Buchung Synergien und Einsparpotentiale erzielen lassen, prüft der Fachbereich Zentrale Steuerung und Recht mittelfristig.	Kenntnisnahme
31	Entwicklung weiterer Ganztagesgrundschulangebote in Offenburg	9.2	225				113	ab 2024ff	In Offenburg gibt es bereits einige Ganztagsgrundschulen, die sehr gut angenommen werden. Die Stundentafeln umfassen nicht mehr Unterrichtsstunden als bei einer Halbtagssschule. Der Schulalltag besteht jedoch aus einem Wechsel (Rhythmisierung) zwischen Unterricht und eher freizeitorientierten Tätigkeiten in Anlehnung an das behandelnde Stoffangebot. Die Durchführung der Angebote erfolgt hauptsächlich durch Lehrkräfte, die beim Land beschäftigt sind. Die Wissenschaft ist sich einig, dass die Ganztagsgrundschule erheblich zu mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit beiträgt. Des Weiteren unterhält die Stadt für Halbtagsgrundschulen ein gutes Angebot der Schulkinderbetreuung, bei dem sich städtische Beschäftigte um ein qualitativvolles Angebot für die Kinder kümmern. Trotz Förderung des Landes trägt die Stadt Offenburg für die Schulkinderbetreuung im Hort ungefähr die 10 fachen Kosten als bei einer Ganztagssschulbetreuung. Sowohl aus sozialen Gründen als auch aus wirtschaftlicher Sicht wäre es sinnvoll, das erprobte Modell einer Ganztagsgrundschule in Offenburg weiter auszubauen. Dies geht nur im Rahmen eines transparenten Beteiligungsprozesses, bei dem sowohl interessierte Schulen als auch die Eltern mitwirken können. Die Schulen sollten nach Möglichkeit bereits die baulichen Anforderungen für einen Ganztagsbetrieb erfüllen. Wenn beispielsweise 100 Kinder statt den städtischen Hort eine Ganztagssschule besuchen würden, würde dies die Stadt jährlich um rund 225 TEUR entlasten. Es sollte angestrebt werden, zumindest 50 % dieser Entlastung mittelfristig zu erreichen.	FB 9 wird beauftragt im Rahmen eines Beteiligungsprozesses gemeinsam mit Schulen an denen ein besonders hoher Ganztagsbetriebsbedarf besteht zu prüfen, ob die Entwicklung hin zu einer Ganztagsgrundschule möglich ist

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
32	Sukzessive Umstellung des Hortangebots am SFZ Oststadt auf die Ganztagsangebote der Georg-Monsch-Schule	9	113			30	60	sukzessive, voll wirksam ab 2026	Seit dem Schuljahr 2019/20 hat die Georg-Monsch-Schule sehr erfolgreich den Ganztagsbetrieb in Wahlform aufgenommen. In den vergangenen beiden Schuljahren konnten jeweils 2 GT und 2 HT Klassen eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die GeMo baulich fitt gemacht, der Schulhof modernisiert und eine Mensa eingebaut - die Bauarbeiten werden in 2022 abgeschlossen. Damit stehen dann die kompletten Flächen für einen qualitativ hochwertigen Ganztagsbetrieb zur Verfügung, so dass das bisherige optionale Angebot im SFZ Oststadt sukzessive reduziert werden kann - d.h. alle Kinder, die bis zum Schuljahr 2021/22 noch im Hort aufgenommen werden, können das Hortangebot auch bis zu 4. Klasse nutzen. Ab dem Schuljahr 2022/23 werden jedoch keine Kinder mehr aufgenommen. Als Hort bestehen bleiben soll das Angebot des Schneckenhauses sowie des Bunten Hauses mit insgesamt rund 125 Plätzen. Die potenzielle Einsparung pro Kind und Jahr beträgt rund 2.500 EUR, dem ist jedoch ein Aufwand von 250 EUR für ein Kind im Ganzttag dagegen zu rechnen. Bei dem mittelfristigen Abbau von 50 Plätzen wird die Stadt um 113 TEUR p.a. entlastet. Das freiwerdende pädagogische Personal kann problemlos an anderer Stelle im SFZ Oststadt oder bei anderen Einrichtungen der Stadt beschäftigt werden	FB 9 wird beauftragt, das Schulkinderbetreuungsangebot am SFZ Oststadt sukzessive jahrgangsweise zu reduzieren.
33	Zeitliche Einschränkung der pauschalen Bereitschaft im Winterdienst	6.1	30	15	30	30	30	Dez 21	Die TBO nehmen für die Stadt Offenburg den Winterdienst wahr. Der Winterdienst beginnt derzeit zum 15.11 des jeweiligen Kalenderjahres und endet zum 15.03. des Folgejahres. Der Veränderung des Klimawandels Rechnung tragend, schlagen die TBO eine Verkürzung der Winterdienstperiode auf den Zeitraum 01.12. bis 01.03. des Folgejahres vor. Das Einsparpotential bei Realisierung beträgt rund 30 TEUR.	Die Verwaltung soll gemeinsam mit den TBO und den Ortschaften eine Verkürzung der pauschalen Bereitschaft für den Winterdienst auf den Zeitraum vom 01. Dezember bis 01. März ab Winter 2021/22 umsetzen
D) Reduzierung von Leistungen und sonstige Budgetreduzierungen										
34	Abschaffung oder Reduzierung Zuschuss City-Partner e.V.	1.3 Stadt marke- ting	50			25	50	2023	Mit dem im Innenstadtprogramm GO OG angesiedelten Projekt "Einkaufsstandort Offenburg" wurde bereits Anfang 2020 ein Prozess zur Weiterentwicklung und Sicherung des Einkaufsstandorts Offenburg angestoßen, der vor dem Hintergrund der corona-bedingten Krise des stationären Einzelhandels nochmals an Bedeutung gewonnen hat. Ziel ist die gemeinsame, strategische und koordinierte Vermarktung der Innenstadt mit allen relevanten Akteuren. Wesentlich dafür ist ein leistungsfähiger Sparringspartner als repräsentatives Sprachrohr der Gewerbetreibenden. Diese Funktion wird derzeit durch den Verein Citypartner e.V. wahrgenommen, der allerdings die erforderliche hauptamtliche Grundausrüstung mit der derzeitigen Einnahmenbasis nicht alleine finanzieren kann. Daher bleibt ein struktureller städtischer Zuschuss für einen begrenzten Zeitraum weiterhin notwendig. Dies gilt insbesondere für die Jahre 2021 und 2022, da die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Einzelhandelslandschaft in Offenburg und die Perspektiven für eine Ausweitung der Mitgliederbasis noch völlig offen sind. Für die Jahre 2021 und 2022 soll der Zuschuss daher in Höhe von 50.000 € fortgeführt werden, für 2023 erfolgt eine Reduzierung auf 25.000 €. Der Zuschuss soll an Erwartungen und Zielvorgaben für die Weiterentwicklung des Verein Citypartner e.V. sowie an die konstruktive Mitwirkung in einer strukturell neu aufgestellte Zusammenarbeit zwischen Stadt und Citypartnern geknüpft werden. Mittelfristig sollen die hauptamtlichen Kosten für Personal durch erhöhte Einnahmen, z.B. aus Mitgliedsbeiträgen, finanziert werden.	Wie im Rahmen der Beschlussvorlage "Neustart Innenstadt" bereits vom GR am 29.3.2021 beschlossen, soll der Zuschuss an den City-Partner e.V. für die Jahre 2021 und 2022 in bisheriger Höhe (50 TEUR p.a.) fortgeführt aber im Jahr 2023 auf 25 TEUR halbiert werden. Über eine Regelung ab dem Jahr 2024 ist dann neu zu entscheiden, mittelfristig soll der Zuschuss jedoch entfallen. Die Gewährung des Zuschusses wird an die Erfüllung von Zielvorgaben geknüpft.
35	Verzicht auf Annahme freiwilliger Gewerbesteuerzahlungen nach Ende der Festsetzungsfrist	7.1	40	20	40	40	40	ab 7/2021	Steuerpflichtige, die bei der Berechnung Ihrer künftigen Steuerhöhe eine Nachzahlung zu erwarten haben, leisten immer öfter im Vorfeld eine „freiwillige Zahlung“. Wenn diese Zahlung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist erfolgt (die sog. Karenzzeit beträgt 15 Monate nach Ende des entsprechenden Veranlagungsjahres), kann sie als Antrag an die Gemeinde zur Erhöhung der Vorauszahlungen behandelt werden. In diesem Fall entsteht der Gemeinde kein Zinsnachteil, weil innerhalb der Karenzzeit keine Zinsen festzusetzen sind. Problematisch sind hingegen freiwillige Zahlungen nach der o. g. Karenzzeit, weil hier grundsätzlich keine Anpassung der Vorauszahlungen mehr erfolgen darf. Hier gibt es zwei Sachverhalte: 1. Es wurde bis zu diesem Zeitpunkt keine endgültige Veranlagung durch das Finanzamt vorgenommen. 2. Es liegt bereits eine erstmalige Veranlagung des Finanzamtes vor und aufgrund einer Betriebsprüfung kommt es zu Nachzahlungen für zurückliegende Jahre. Der Erlass eines Steuerbescheides wäre rechtswidrig, weil uns kein entsprechender Grundlagenbescheid des Finanzamtes vorliegt. Nimmt die Gemeinde diese Zahlungen dennoch an (rechtlicher Graubereich), werden Nachzahlungszinsen lediglich bis zum jeweiligen Wertstellungsdatum berechnet und nicht bis zum endgültigen Veranlagungszeitpunkt (hier können einige Monate vergehen). Der Stadt entgehen durch die Nichtfestsetzung von Nachzahlungszinsen Einnahmen, zudem fallen Negativzinsen an und entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der Betrag von 40 TEUR jährlich ist auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre geschätzt und kann tatsächlich sehr stark schwanken. Die freiwilligen Vorauszahlungen sollen künftig nicht mehr angenommen werden, was in Einzelfällen den Unmut der betroffenen Unternehmen nach sich ziehen könnte - der Gemeinderat sollte deshalb hinter dieser Verwaltungspraxis stehen.	Kenntnisnahme

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
36	Europäischer Übersetzerpreis Offenburg	8.0	20	20	20	20	20	ggf. ab 2022	Der Europäische Übersetzerpreis Offenburg (EUEO) wird seit 2006 alle zwei Jahre an eine*n Übersetzer*in aus Europa vergeben. Der Hauptpreis ist mit 15.000 Euro dotiert, der Förderpreis mit 5.000 Euro. Inzwischen wurden die Preise sieben Mal vergeben. Die Veranstaltung selbst und das Rahmenprogramm sind ein Highlight im städtischen Veranstaltungsprogramm. Die Vorbereitung bindet jedoch erhebliche Ressourcen. Mit dem EUEO wird ein kleines, ausgewähltes und hoch interessiertes Publikum erreicht. Die Zielstellung einer dauerhaften überregionalen Wahrnehmung kann mit den eingesetzten Mitteln jedoch nur eingeschränkt erreicht werden. Dazu wäre ein dauerhaft besetztes Büro EUEO mit 0,5 VzÄ und zusätzlichen finanziellen Mitteln für eine beständige Kommunikation und Netzwerkpflege erforderlich. Um den Preis, den die Stadt Offenburg und die Hubert Burda Stiftung gemeinsam ausloben, angemessen zu begleiten wäre ein Budget i. H. von jährlich 100.000 Euro erforderlich. In Anbetracht der aktuellen Konsolidierungsbemühungen und weiteren Einschnitte durch die Corona-Krise ist eine entsprechende Aufstockung im Haushalt derzeit nicht wirklich vertretbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, mit der Hubert-Burda-Stiftung eine befristete Aussetzung des EUEO bis 2028 zu diskutieren und abzustimmen und dann noch einmal neu zu diskutieren, wie der Preis konstituiert werden kann. Der EUEO kostet einschließlich Programm für das Gastland und Preisgelder rund 60.000 Euro. Die Hubert Burda Stiftung stiftet die Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro sowie den Empfang in den Räumen der Fondation Burda. Die Stadt Offenburg übernimmt sämtliche organisatorischen Aufgaben mit eigenem Personal, hier insbesondere die Fachbereichsleitung und ihr Team i. H. von 0,5 VzÄ im Jahr der Preisverleihung (im Schnitt ca. 35.000 Euro) sowie die Sachkosten i. H. von 40.000 Euro.	Mit der Hubert-Burda-Stiftung soll eine Aussetzung des EUEO bis einschließlich 2028 diskutiert werden. Im 2. Halbjahr 2021 soll im Kulturausschuss darüber berichtet werden.
37	Oberrheinischer Kunstpreis	8.2	13					keine Umsetzung empfohlen	Der Oberrheinische Kunstpreis (ORK) wird seit 2011 alle drei Jahre an eine*n Künstler*in des Oberrhens verliehen. Partner der ORK ist der Förderkreis "Kunst und Kultur". Neben dem Preisgeld i. H. von 10.000 Euro erhält der/die Preisträger*in einen Katalog (Kosten ca. 40.000 Euro) sowie eine Ausstellung. Die Preisvergabe erfolgt in einem sehr würdigen Rahmen in der Reithalle. Der Preis wurde inzwischen vier Mal verliehen. Der ORK wird von einem Kreis kunstaffiner Menschen der Ortenau wahrgenommen. Die Zielstellung der Stadt, mit dem Preis die Städtische Galerie noch besser zu positionieren und überregional bekannter zu machen, konnte mit dem Preis durchaus erreicht werden. Der ORK hat ein monetäres Budget i. H. von 70.000 Euro. Hiervon stellt der "Förderkreis Kunst und Kultur" 50%, also 35.000 Euro zur Verfügung. Das Budget war in den vergangenen Jahren regelmäßig nicht auskömmlich und wurde durch Mittel der Galerie (Stadt) ergänzt (75.000 Euro). Neben dem Einsatz von Sachmitteln ist der Einsatz von Arbeitszeit sehr hoch. Insbesondere die Leitung der Galerie war im Preisträgerjahr mit mindestens 0,5 VzÄ gebunden wodurch andere wichtige Aufgaben unerledigt bleiben. Nach Diskussion in der IKO Kommission wird vorgeschlagen, den Oberrheinischen Kunstpreis mit seinem großen regionalen Bezug, weiter zu führen, jedoch konzeptionell weiter zu entwickeln, was auch im Sinne des Förderkreises ist.	Der Oberrheinische Kunstpreis soll in Abstimmung mit dem Förderkreis "Kunst und Kultur" konzeptionell weiterentwickelt und beibehalten werden, solange die Förderung gewährleistet werden kann.
38	Kommunalbeitrag Volkshochschule um 2 % Punkte reduzieren	8	30		30	30	30	2022	Der institutionelle Zuschuss der Stadt Offenburg an den VHS Offenburg e. V. besteht aus zwei Beträgen. Einmal erhält der VHS e. V. einen Zuschuss, der sich an den eingespielten Teilnehmerentgelten bemisst. Dies sind jeweils rund 30% auf das förderfähige Nettoentgelt für VHS, IDS und Kunstschule bei erwachsenen Teilnehmer*innen sowie 60% für Entgelte der Jugend-VHS und 70% für die Jugendkunstschule. Der Betrag steigt kontinuierlich, in 2019 zuletzt auf 559 TEUR. Hinzu kommt ein fester Zuschuss für Allgemeinbildung i. H. von 55 TEUR, in Summe also 613 TEUR. (Hier nicht betrachtet sind Zuschüsse aus Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass) Eine Einsparung i. H. von 30 TEUR soll durch eine Absenkung der prozentualen Förderung um jeweils 2 Prozentpunkte erfolgen. Zeitgleich ist eine Deckelung auf den im jeweiligen DHH beschlossenen Betrag notwendig, um die Einsparung nicht durch steigende TN-Entgelte oder zusätzliche Angebote aufzuzehren.	FB Kultur wird beauftragt mit der VHS zu besprechen, wie eine dauerhafte Reduzierung des Kommunalbeitrags der VHS um 30 TEUR ab 2022 umgesetzt werden kann. Ein konkreter Vorschlag soll dazu dem Kulturausschuss im 2. Halbjahr 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
Ild. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
39	Kommunalbeitrag Musikschule von 33,3% auf 31% reduzieren	8	25		17	25	25	ab Mai 2022	Der institutionelle Gesamt-Zuschuss der Stadt Offenburg an die Musikschule Ortenau gGmbH besteht aus folgenden Beträgen: Der Kommunalbeitrag bemisst sich an den Unterrichtsentgelten der Offenburger Schüler*innen. Für Kinder und Jugendliche erhält die Musikschule 33,3% auf den Nettobetrag, zuletzt für 2019 waren dies rund 455 TEUR. Hinzu kommen die Begabtenförderung mit pauschal 5 TEUR und der Musikvereinszuschuss i. H. von zuletzt 32 TEUR, in Summe 492 TEUR. Hinzu kommt noch die kostenfreie Überlassung aller genutzten Gebäude und Räume. Mit einem Förderbetrag von 31% liegt die Stadt Offenburg noch immer deutlich vor allen anderen Gesellschafterkommunen, die zwischen 10 und 21 % gewähren. (Hier nicht betrachtet sind Zuschüsse aus Familienpass, Sozialpass und Seniorenpass). Eine Einsparung i. H. von 25 TEUR ergibt sich durch eine prozentuale Absenkung um 2,3 Prozentpunkte. Zeitgleich ist eine Deckelung auf den im jeweiligen DHH beschlossenen Betrag notwendig, um die Einsparung nicht durch steigende TN-Entgelte oder zusätzliche Angebote aufzuzehren.	FB Kultur wird beauftragt mit der Musikschule abzustimmen wie die Musikschule einen dauerhaften Einsparbeitrag von ca. 20 TEUR erbringen kann. Der Kommunalbeitrag soll dabei jedoch nicht reduziert werden. Ein konkreter Vorschlag soll dazu dem Kulturausschuss im 2. Halbjahr 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
40	Reduzierung Öffnungszeiten Bürgerbüro von 54 auf 46 Stunden / Woche	10.1	90		90	90	90	ab 2022	Mit wöchentlich 54 Stunden Öffnungszeiten (täglich 8 - 18 Uhr und samstags 8 - 12 Uhr) erbringt das Bürgerbüro der Stadt im interkommunalen Vergleich ein nahezu beispielloses Angebot. Eine Reduzierung des Personaleinsatzes ist nur möglich, wenn insgesamt die Öffnungszeiten so weit reduziert werden, dass auf den bisherigen Schichtdienst verzichtet werden kann. Dazu wurden zwei Modelle erarbeitet, die insgesamt die wöchentlichen Öffnungszeiten von 54 auf 46 Stunden reduzieren würden. Mo Di Mi Do Fr Sa Var.1 8-17 Uhr 8-17 Uhr 8-17 Uhr 8-18 Uhr 8-17 Uhr - Var.2 8-17 Uhr 8-17 Uhr 8-13 Uhr 8-18 Uhr 8-17 Uhr 9-12 Uhr Bei Umsetzung einer dieser Variante könnte der Personalstamm zwischen 1,0 und 2,0 Vollzeitstellen bzw. rund 90 TEUR p.a. reduziert werden. Die Nachfrage an persönlichen Dienstleistungen und Beratungen ist weiterhin hoch, das BüBü entsprechend gut ausgelastet. Als Konsequenz einer Reduzierung des Personals drohen erfahrungsgemäß längere Wartezeiten für einen Termin. Dem wäre mit flankierenden Maßnahmen zu begegnen wie Terminbuchungen (bereits eingeführt) und vermehrte Online-Dienstleistungen. Durch das Onlinezugangsgesetz und die Digitalisierung von Serviceleistungen sollten sich hier in der Zukunft Potentiale ergeben.	Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung im 2. Halbjahr 2021 Konzepte in Alternativen vorzulegen, wie die Öffnungszeiten des Bürgerbüros auf wöchentlich 46 Std. reduziert werden können, so dass die beschriebenen Personalkosteneinsparungen realisiert werden können. Dabei sind auch weitere Entwicklungsmaßnahmen (Online-Zugang/Terminierung) darzustellen.
41	IKO-KG-Vorschlag: Projekt „Wein in der Stadt“ nicht weiter verfolgen	5	35	35				2021	Thema wurde vom Planungsausschuss am 11.11.2020 zurückgestellt. Gespräche mit den Weinbaubetrieben sollen stattfinden, eine Konzepterstellung jedoch zunächst nicht beauftragt werden. Die Verwaltung schlägt vor das Projekt nicht weiterzuverfolgen. 35 TEUR für eine Konzepterstellung bzw. entsprechend eigene Personalressourcen und künftige noch nicht bezifferbare Kosten einer aus dem Projekt ggf. erwachsenden Investition und laufenden Unterhaltungsaufwendungen stehen aus Sicht der IKO-KG in einem ungünstigen Verhältnis zum Zusatznutzen. Im Rahmen der IKO sollte diskutiert werden, ob diese neue Leistung wirklich notwendig ist.	Die vom Planungsausschuss vorläufig zurückgestellte Befassung mit diesem Thema soll nicht wieder aufgegriffen und das Projekt nicht weiterverfolgt werden. Dementsprechend soll auch kein Konzept in Auftrag gegeben werden. Die eingeplanten Hhalsmittel von 35 TEUR gehen zurück an den Haushalt.
42	IKO-KG-Vorschlag: Optimierungen Stadtmarketing/Veranstaltungen	1	noch nicht bezifferbar					ab 2022	Das Budget für Veranstaltungen hat sich in den letzten Jahren fast verdoppelt. Als Grund sind teilweise externe Faktoren wie z.B. Mehraufwand für Sicherheit zu nennen, teilweise sind aber auch die Standards gestiegen. Zudem soll ein Optimierungskonzept entwickelt werden, auch im Zusammenhang weiteren Vorschlägen für Reduzierungen.	Das Stadtmarketing wird beauftragt im 2. Halbjahr 2021 ein Konzept für grundlegende Optimierungen im Veranstaltungsbereich mit dem Ziel einer Kosteneinsparung dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen alle Veranstaltungsformate und deren Kosten und Deckungsbeiträge dargestellt werden.
43	IKO-KG-Vorschlag: Reduzierung Standards Gebäudereinigung Verwaltungsgebäude	FB5/ TBO	47		47	47	47	ab 2022	Objekte der Stadt Offenburg, welche zur Reinigung an die TBO vergeben sind, werden in vereinbarten Zyklen auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses gereinigt. Auf Grundlage einer Abstimmung mit den Nutzern könnten die Reinigungszyklen oder der Umfang der Reinigung für Bereiche ohne hohen Besucherdruck optimiert und dadurch Einsparungen generiert werden. Bei einer Reduzierung der Reinigungszyklen oder des Umfangs der Reinigung z.B. von Bürobereichen könnte ggf. ein Einsparpotential in Höhe von voraussichtlich rund 47 TEUR erzielt werden.	Kenntnisnahme

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
lfd. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- rung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
44	IKO-KG-Vorschlag: Klimaschutz allgemein	SE	20		20	20	20	ab 2022	Da die Stadtverwaltung nur einen Bruchteil der gesamten CO ₂ -Emissionen direkt verursacht und somit auch gezielt reduzieren kann, ist die Stadt auf die Mitwirkung vieler anderer Akteure angewiesen, um das politisch beschlossene Klimaschutzziel zu erreichen. Daher sind Investitionen in die Überzeugungsarbeit über Informations- und Werbematerialien sowie Veranstaltungen wesentlicher Kern der städtischen Klimaschutzaktivitäten. Nachdem die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für das Thema Klimaschutz in den letzten Jahren - auch durch die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Stadt - deutlich gewachsen ist, sollen Werbematerialien und Veranstaltungen nun stärker an bestimmten Themen bzw. Zielgruppen orientiert werden. Auf die Durchführung von stadtweiten City-Light-Plakatkampagnen soll daher zukünftig verzichtet und dadurch eine Einsparung in Höhe von 20.000 €/Jahr erzielt werden.	Auf aufwendige City-Light-Plakatkampagnen soll künftig verzichtet werden, das Budget im Bereich Klimaschutz wird entsprechend um 20 TEUR reduziert
45	Jubiläumsfeiern Städtepartnerschaften nicht mehr in der aktuellen Größe durchführen	Städtepartnerschaften	15		15	15	15	2022	Die Jubiläumsfeiern sind in der bisherigen Form sehr aufwändig und erfordern - neben Geld - auch einen hohen personellen Ressourceneinsatz. Trotzdem sollten diese Feierlichkeiten beibehalten werden, allerdings etwas einfacher gestaltet und mit kleineren Delegationen, so dass sowohl der finanzielle als auch personelle Aufwand angemessen reduziert werden kann.	Dem Gemeinderat wird empfohlen einer entsprechenden Budgetreduzierung und damit kleineren Feierlichkeiten zuzustimmen
46	Reduzierung oder Abschaffung der Zuschüsse der Stadt an Vereine bei Besuch der Partnerstädte	Städtepartnerschaften	10		10	10	10	2022	Die Beobachtungen der letzten Jahren zeigen, dass dieser Zuschuss selten tatsächlich zusätzliche Reisen auslöst sondern eher für sowieso geplante Ausflüge und Begegnungen genutzt wird. Der Schwerpunkt der Zuschüsse lag in der Vergangenheit auf Fahrten nach Pietra Ligure (9) gefolgt von Olszyn (5), Lons, Weiz und Borhamwood. In 2019 wurden für insgesamt 17 Fahrten Zuschüsse von rund 12 TEUR ausgezahlt - im Schnitt also rund 700 EUR pro Fahrt. Von den 17 Fahrten waren 6 von Offenburger Schulen, der Rest betraf verschiedene Vereine, Kirchen und Privatinitiativen. Bereits ab 2020 wurden die Regelungen dahingehend modifiziert, dass nur noch Schul- und Studentenklassen finanziell unterstützt werden. Würde diese Förderung beibehalten, reduziert sich die Einsparung auf ca. 7.500 EUR p.a.	Dem Gemeinderat wird empfohlen der Abschaffung der Zuschüsse für Fahrten in Partnerstädte wie vorgeschlagen zuzustimmen
47	Kosteneinsparung Flächenreduzierung Weihnachtsmarkt (konzeptionelle Neuausrichtung)	1.3 Stadtmarketing	10	10	10	10	10	2021	Nach den Erfahrungen des Jahres 2020 muss generell über die Flächenverteilung in den kommenden Jahren gesprochen werden. Weiterhin an einem zentralen Platz? Stärkere dezentrale Lösung? Vinzentiusgarten?	Das Stadtmarketing wird mit der Entwicklung einer konzeptionellen Neuausrichtung des Weihnachtsmarkts mit dem Ziel einer dauerhaften Kostenreduzierung beauftragt. Diese soll dem Gemeinderat möglichst noch im Laufe des Jahres 2021 vorgelegt werden (s. auch lfd. Nr. 42)
48	Kostenübernahme-Regelung bei B-Plänen auf Grundlage von städtebaulichen Verträgen im gewerblichen Bereich	3.1	30		30	30	30	2022	Grundsätzlich besteht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Möglichkeit, die Kosten an die Begünstigten weiter zu geben. Dies umfasst die Kosten für die eigentliche Bebauungsplanung und für in der Regel erforderliche Fachgutachten wie z.B. Schallgutachten oder den Umweltbericht. Hierzu ist in der Regel ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen (§ 11 BauGB). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Ausweisung von Gewerbeflächen erfolgt eine solche Kostenweitergabe in Offenburg bisher nicht. Für eine Kostenweitergabe spricht die Entlastungswirkung des städtischen Haushalts. Gegen eine Kostenweitergabe könnte sprechen, dass Gewerbebetrieben aus Gründen der Wirtschaftsförderung unproblematisch und mit möglichst wenig Aufwand und Formalitäten eine Ansiedlung bzw. Erweiterung ermöglicht werden soll, zumal diese Gewerbesteuer zahlen und somit schon zur Mitfinanzierung des städtischen Haushalts beitragen. Bei einer Kostenweitergabe ist weiter zu bedenken, dass zusätzlicher Personalaufwand für die Ausarbeitung und Verhandlung von städtebaulichen Verträgen und für die Abrechnung der Kosten entsteht. Voraussetzung für die Umsetzung ist auf jeden Fall eine einheitliche Handhabung, da eine einzelfallbezogene Herangehensweise als Ungleichbehandlung wahrgenommen werden kann.	Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorgeschlagene Kostenübernahme-Regelung auf Grundlage städtebaulicher Verträge im gewerblichen Bereich zu beschließen
49	restriktivere Anwendung Bußgelder für Steuerpflichtige	7.1	2		2	2	2	2022	Restriktivere Anwendung von Bußgeldern/Ordnungswidrigkeiten für die Steuerpflichtigen (Hundesteuer/Vergnügungssteuer) bei Verletzung ihrer Obliegenheiten (z.B. Anzeigepflicht, verspätete Abgabe Steuererklärungen in der Vergnügungssteuer etc.) Soll vor allem auch abschreckende Wirkung entfalten, die ggf. zu Mehrerträgen bei den Steuern führen kann. Dieser Betrag ist jedoch kaum abzuschätzen und wird auch starken Schwankungen unterliegen. Es muss zuerst ein „Bußgeldkatalog“ erstellt, das Verfahren mit der Bußgeldstelle abgestimmt sowie die Steuersatzungen geändert (Aufnahme der Möglichkeit von Ordnungswidrigkeiten) werden.	Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Anpassung der Satzung im Zusammenhang mit der Erhöhung der jeweiligen Steuern vorzunehmen
50	Kürzung des Budgets für Veranstaltungsprogramm i. H. von 674 TEUR um 50.000 Euro (7,5%) bei besonders aufwändigen Veranstaltungen	8.1	50		50	50	50	2022	Das Veranstaltungsbudget des Kulturbüros beträgt 674 TEUR. Das Kulturbüro erhält den Auftrag, mit einem um 50 TEUR reduzierten Budget ein weiterhin vielseitiges Gesamtprogramm zu erarbeiten, das zugleich veränderte Ansprüche auch eines jungen Zielpublikums mit berücksichtigt.	Die Verwaltung wird beauftragt die Budgetreduzierung mit Wirkung ab 2022 umzusetzen bei Beibehaltung eines qualitativ und quantitativ guten Programm für viele Zielgruppen

IKO 2020 Vorschläge zur GR Sitzung am 26.7.2021

Anlage 1 zur Vorlage

alle Angaben in TEUR				Verbesserung, sofern Beschlussfassung				umsetz- bar ab	Erläuterung / Begründung	Beschlussvorschlag der IKO-Kommission / des GR
Ild. Nr.	Vorschlag Kurzbezeichnung	FB/ Abt.	Ver- besse- ung	ab 2021	ab 2022	ab 2023	ab 2024ff			
51	Neukonzeption Ausstellungen in der Galerie, 2 bis 3 Ausstellungen statt 3 bis 4, längere Laufzeiten	8.2	11			11	11	2023	Die Städtische Galerie hat bisher in jedem Jahr drei bis vier sehr hochwertige Ausstellungen mit einer Laufzeit von max. 100 Tagen gezeigt. Die Qualität der Ausstellungen soll im Niveau bleiben. Dabei wird es Aufgabe der Leitung sein, ein Ausstellungskonzept zu erarbeiten, das längere Laufzeiten ermöglicht und so die Zahl der Ausstellungen auf zwei große Ausstellungen zuzüglich maximal einer kleinen Ausstellung pro Jahr reduziert.	Kenntnisnahme
52	Anpassung Medienetat (10 TEUR, 6%) und Sondermedienetat Musikbibliothek 10 TEUR	8.3	10		10	10	10	2022	Bis zu einem Prozentsatz von 6% - also 10.000 Euro - wäre eine Reduzierung des Medienetats und die damit verbundenen Qualitätseinbußen noch vertretbar	Der Gemeinderat wird empfohlen der Budgetreduzierung des Medienetats der Stadtbibliothek um 6 % bzw. 10 TEUR zuzustimmen
53	Verkauf Siedlerhof	9				500		2023	Durch den Umzug der Arbeitsbereiche Gemeinwesenarbeit und Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf das Gelände/Gebäude der Eichendorfschule wird der Siedlerhof nicht mehr benötigt. Aufgrund der Brandschutzaufgaben ist eine weiterhin öffentliche Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. In einem Nebengebäude des Siedlerhofs hat eine Guggemusik aus Albersbösch sich einen Probe, Zunft- und Partyraum ausgebaut. Trotz bislang vieler Bemühungen konnte kein adäquater Ersatzraum gefunden werden. Der Verkauf des Siedlerhofs soll auch erfolgen, wenn der Guggemusik kein Ersatzraum angeboten werden kann. Die Proben können in Räumen des SFZ durchgeführt werden. Für Feierlichkeiten kann der Jugendraum an der Wichernstraße der Guggemusik zur Verfügung gestellt werden. Für den geleisteten Eigenausbau des Raums erhält der Vereine eine Entschädigung.	Dem Gemeinderat wird empfohlen dem Verkauf des Siedlerhofes zuzustimmen, auch wenn kein Ersatzraum für den Zunft- und Partyraum einer Guggemusik gefunden werden konnte. Für die Proben sollen durch das SFZA regelmäßig ein Raum zur Verfügung gestellt werden, für Feierlichkeiten der Jugendraum Albersbösch und für den vorgenommenen Eigenausbau soll ggf. eine Entschädigung gewährt werden.
54	Einschränkung der Wettkampfsportförderung auf Jugendliche und Mannschaften	9.2	5		5	5	5	2022	Im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Offenburg ist unter Ziffer 5.3 (Zuschuss für Leistungssportler) aktuell geregelt, dass die Stadt für jeden Sportler (unabhängig von der Altersklasse) einen Zuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften in Höhe von 23€ pro Tag gewährt. Dies soll künftig auf Jugend-Sportler und Mannschaften reduziert werden, die Teilnahme von Seniorensportlern oder –mannschaften an entsprechenden Meisterschaften (mit einer Altersklassenwertung) würde dann nicht mehr gefördert. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Einsparung von rund 5.000€ jährlich. Die Umsetzung erfolgt über eine Anpassung der kommunalen Sportförderrichtlinien. Eine ähnliche Regelung gibt es bei der Förderung der Musikschule - auch dort zahlt die Stadt Offenburg für Erwachsene Musikschüler/innen keinen Kommunalbeitrag.	Dem Gemeinderat wird empfohlen, dieser Änderung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung ab 1.1.2022 zuzustimmen
55	Rückbau von Spielplätzen	9.3	55			25	55	2023	Die Anzahl der Spielplätze ist in den letzten Jahren stetig gewachsen, einige Spielplätze entsprechen nicht mehr den Standards bzw. werden aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr von Kindern genutzt. Aus Sicht des FB9 könnten folgende Spielplätze bzgl Rückbau in Frage kommen: Lfd. Nr.47 Südstadt Räderbach (Ballspielplatz), lfd. Nr.49 Südstadt Sohlbergstraße, Lfd. Nr. 62 Albersbösch Taubenweg Lfd. Nr. 66 Albersbösch Berckholtzweg, Lfd. Nr. 82 Bohlsbach In den Matten Lfd. Nr.110 Weier Euroring, 119 Zell-Weierbach An der Säge Hier muss jedoch zunächst ein Abstimmungsverfahren mit OVen und SFZs sowie weiteren Akteuren erfolgen	Die Verwaltung wird beauftragt mit den Ortsverwaltungen und Stadtteilen (SFZ / Bürgervereine) in Gespräche zum Rückbau der Spielflächen zu gehen und alternative Nutzungskonzepte zu entwickeln, die keine oder deutlich niedrigere Kosten erzeugen. Generell ist auch die Umwandlung in Bauland und die Veräußerung zu prüfen. Eine Berichterstattung soll im AFJ in 2022 erfolgen
56	Wegfall Zuschuss Graffiti-Entfernung	10.0	20		15	15	15	2022	Das Graffiti-Projekt war in den letzten 2 Jahren durchaus erfolgreich. Allerdings kann schon in Frage gestellt werden, ob mit öffentlichen Mitteln dauerhaft die Fassadenreparatur von privaten Hauseigentümern finanziert werden soll. Aktuell beträgt der Ansatz rund 25 TEUR jährlich, der ursprünglich auch benötigt wurde - in 2020 wurden lediglich 8 TEUR abgerufen. Es wird vorgeschlagen, den Haushaltsansatz um 20 TEUR auf 5 TEUR zu reduzieren und das Zuschussprogramm auszusetzen. Mit den Restmitteln sollen flexibel kleinere Graffiti-Projekte angestoßen werden (z.B. mit dem Haus des Jugendrechts) zur Gestaltung von Unterführungen, Verteiler-/Stromkästenprojekt	Dem Gemeinderat wird empfohlen der Aussetzung des Graffiti-Projekts für die nächsten 6 Jahre ab 2022 zuzustimmen und den Ansatz um 15 TEUR zu reduzieren. Mit den verbleibenden 10 TEUR sollen Projekte zur Verhinderung ungewollter Schmierereien initiiert werden
	Verbesserungen jährlich			260	1.091	2.554	2.277			
	Zusammenfassung von 55 weiteren, kleineren Vorschläge zu Budgetreduzierungen u.ä.			209	343	461	465		Es handelt sich hierbei um eine Vielzahl kleinerer Vorschläge zur Budgetreduzierungen u.ä. die in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen und nach einstimmiger Auffassung der IKO-Kommission keine größere Wirkung auf die Öffentlichkeit oder Bürger/innen und deshalb zusammenfassend und kumuliert dargestellt werden können.	
	Verbesserung pro Jahr insgesamt:			469	1.434	3.015	2.742			7.660 TEUR Verbesserung 2021 - 2024
							jährlich dauerhaft		Haushaltsentlastung 2021 bis 2040 im Vergleich zum Status Quo in Mio. EUR	51,5